



---

## Kurzinformation

### Sprachkenntnisse als Voraussetzung der Einbürgerung und Legasthenie

---

Die Möglichkeiten für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung sind in den §§ 8 bis 14 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) geregelt. Einige der Vorschriften setzen Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Einbürgerung voraus. In der Praxis werden die meisten Einbürgerungen nach § 10 Abs. 1 StAG vorgenommen. Liegen die dort genannten Voraussetzungen vor, so ist die Einbürgerung zwingend vorzunehmen. Neben weiteren Anforderungen (so muss der Antragsteller beispielsweise seit acht Jahren in Deutschland leben und seinen eigenen Lebensunterhalt bestreiten können) müssen dafür „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ nachgewiesen werden. Auch einige weitere Normen des StAG verweisen hinsichtlich der Sprachkenntnisse auf § 10 StAG, etwa die Vorschrift für die Einbürgerung von Ehegatten.

Die sprachlichen Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer mündliche und schriftliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen kann. Eine Ausnahme gilt zum einen für Einbürgerungsbewerber unter 16 Jahren. Bei diesen sind die Voraussetzungen im Falle einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt, § 10 Abs. 4 S. 2 StAG. Ferner ist von dem Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache abzusehen, „wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann“, § 10 Abs. 6 StAG. Die Einbürgerungsbehörde muss im Einzelfall feststellen, inwieweit der Grad der Behinderung oder Krankheit Auswirkungen auf die sprachlichen Fähigkeiten hat.

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover aus dem Jahr 2014<sup>1</sup> führt Legasthenie nicht ohne weiteres dazu, dass das Erfordernis der ausreichenden Sprachkenntnisse entfällt. Vielmehr müsse die betroffene Person zunächst versuchen, die erforderliche Sprachprüfung unter Zuhilfenahme von Prüfungserleichterungen zu bestehen. So sehe etwa das Goethe-Institut spezifische Erleichterungen für Teilnehmer mit Lese-Rechtschreib-Schwäche vor.

\*\*\*

---

1 VG Hannover, Urteil vom 14. April 2014, 10 A 4141/12.